



Umsetzungshilfe: Einschränkung der Freilandhaltung von Hausgeflügel

Sollte es in der Schweiz zu einem Ausbruch einer ansteckenden Tierseuche bei Wildvögeln kommen, die auch für das Hausgeflügel gefährlich werden kann, ist es möglicherweise notwendig, die Freilandhaltung einzuschränken. Prominentes Beispiel einer solcher Krankheit, die von Wildvögeln auf das Hausgeflügel übergreifen kann, ist die Vogelgrippe. Diese Umsetzungshilfe informiert Sie darüber, wie Sie Ihre Geflügelhaltung im Ernstfall vor dem Virus schützen können.

1. Gänse- und Laufvögel vom übrigen Hausgeflügel separieren

Gänsevögel (Enten, Gänse etc.) und Laufvögel (Strausse, Emus etc.) müssen getrennt von Hühnervögeln (Hühner, Truten, Fasane, Pfaue etc.) gehalten werden. Werden sie in direkt aneinander liegenden Gehegen gehalten, muss die Abtrennung spritzfest sein (Plane, Wand aus Holz, Kunststoff etc.).

2. Den Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln einschränken

Tierhalterinnen und Tierhalter haben verschiedene Möglichkeiten, die Einschränkung der Freilandhaltung umzusetzen, abhängig von Grösse, baulicher Einrichtung und Lage. Die nachfolgenden Möglichkeiten können auch kombiniert werden, um Tieren temporär Auslauf zu gewähren.

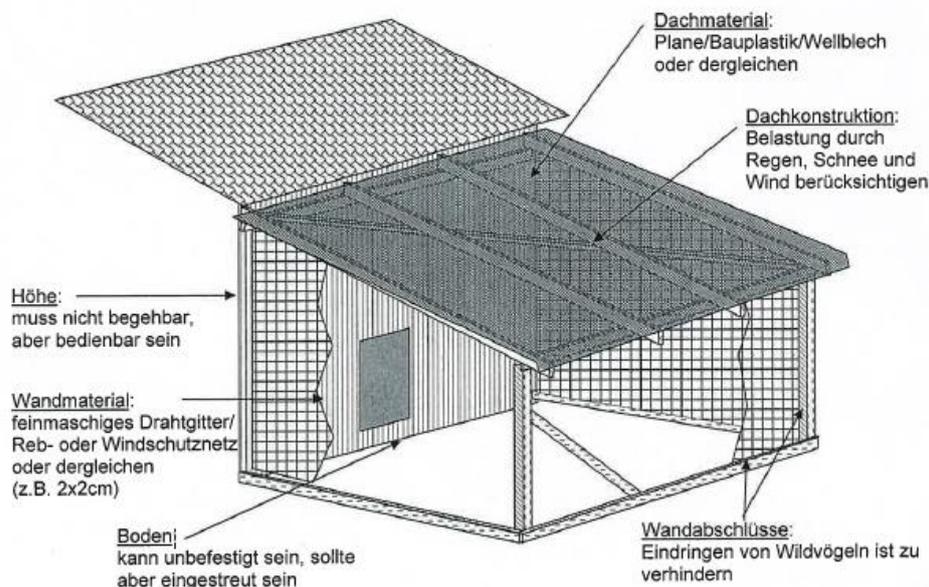
Möglichkeit 1: Haltung in einem geschlossenen Stall

Tierhalterinnen und Tierhalter halten das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.

Möglichkeit 2: Beschränkung des Auslaufs auf den geschlossenen Aussenklimabereich

Da eine länger dauernde Einschliessung für die Tiere eine gewisse Belastung darstellt, wird empfohlen, den Tieren einen Aussenklimabereich, auch Wintergarten genannt, zur Verfügung zu stellen, in welchem sie auch gefüttert werden dürfen. Ein solcher Aussenbereich hat ein festes Dach und Seitenwände aus engmaschigem Draht, welche das Eindringen von Wildvögeln gänzlich verhindern:

- Die Überdachung besteht aus einem Material, welches Regen, Schnee und Wind standhält (z. B. Holz, Wellblech, dicke Plane). Es gibt keine Anforderungen an die Höhe eines Aussenklimabereichs, er sollte aber durch Personen bedienbar sein.
- Als Umzäunung des Aussenklimabereichs eignet sich ein feinmaschiges Drahtgeflecht oder Netz zur Ergänzung der Umzäunung (max. 2x2 cm Maschengrösse).
- An Übergängen von Dach und Wand sowie in Gehege-Ecken dürfen keine Wildvögel eindringen können.





Für **etwas grössere Bestände** besteht auch die Möglichkeit, vorübergehend sog. selbsttragende Folientunnels aufzustellen. Diese gibt es in verschiedenen Breiten (zwischen ca. 5 und 9 m), Höhen (ca. 2.30 m bis über 3.50 m) und in fast beliebiger Länge. Die Grösse solcher Tunnelställe richtet sich nach der gehaltenen Anzahl Tiere. Kleine Bestände benötigen im Verhältnis mehr Fläche pro Tier als grosse Herden. Die beiden Stirnseiten der Tunnels müssen ebenfalls mit engmaschigen Drahtgeflechten, Reb- oder Windschutznetzen verschlossen werden. Die zeitlich befristete Verwendung solcher Tunnels sollte bewilligungsfrei möglich sein, ist aber mit der Standortgemeinde vorgängig abzuklären.

Der Boden von Folienställen und Aussenklimabereichen muss bei vorübergehender Nutzung nicht befestigt sein, sollte aber eingestreut werden. Geeignete Einstreumaterialien sind z. B. Rindenschnitzel, Holzhäcksel oder Stroh. Für Hühner empfiehlt sich auch ein Becken mit Sand zum Staubbaden.

Möglichkeit 3: Zugang der Wildvögel zu Fressplätzen, Tränken und Badegelegenheiten verhindern

Tierhalterinnen und Tierhalter stellen sicher, dass im Aussenbereich Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich sind für Wildvögel und dass die Auslaufflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind. Sämtliches Hausgeflügel muss so **gefüttert und getränkt** werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind, auch nicht für kleine Wildvögel wie Spatzen.

Sind Wasserbecken, Teiche, Weiher etc. als **Bade- oder Schwimmgelegenheit** für die Hausenten oder -gänse vorhanden, müssen diese ausreichend von wildlebenden Wasservögeln (Wildenten, Möwen, Schwäne) abgeschirmt werden. Die nötigen Massnahmen sind somit abhängig davon, ob die Tierhaltung von wildlebenden Wasservögeln aufgesucht wird oder ob solche darin leben.

Muss angenommen werden, dass wildlebende Wasservögel die Tierhaltung aufsuchen, muss der Zugang zum Wasser durch allseitige Einkleidung mit Netzen oder Ähnlichem verwehrt werden. In der Praxis wird es jedoch meist einfacher sein, die Hausenten und -gänse von den Teichen fernzuhalten und ihnen eine geschlossene Badegelegenheit (z. B. in der Scheune oder im Folientunnel) einzurichten. Das Anbringen von flatternden Bändern, welche in verschiedenen Bahnen quer über die Gewässer gespannt werden, stellt eine weitere Möglichkeit dar, Wildvögel von einem ungewollten Zugang abzuhalten (s. Bild unten).

Merke: Bei der Haltung von Enten und Gänsen darf aus Tierschutzgründen nicht auf eine Badegelegenheit verzichtet werden. Jedoch können diese Tiere mind. einmal täglich zu einer Badegelegenheit geführt werden (z. B. in einer Scheune).



Bild: VETA ZH